

der bayerische waldbrief

aktuelle kurzinformationen
des bayerischen waldbesitzerverbandes



Revision der PEFC-Waldstandards

Online-Konsultation gibt Möglichkeit zur Beteiligung

Im Turnus von fünf Jahren stellt PEFC Deutschland e.V. seine Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung auf den Prüfstand. Diese Regeln für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sollen hierdurch stetig angepasst werden: beispielsweise sollen neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie gesellschaftliche Entwicklungen berücksichtigt werden. Der erste Entwurf der neuen PEFC-Standards wurde der Öffentlichkeit am 26. August bei der PEFC-Konferenz in Berlin vorgestellt.

Der Bayerische Waldbesitzerverband hat diesen Revisionsprozess in der Arbeitsgruppe Standards und in mehreren Unterarbeitsgruppen eng begleitet und sich zusammen mit weiteren Vertretern des privaten, kommunalen und staatlichen Waldbesitzes aus ganz Deutschland dafür eingesetzt, dass bei allen geplanten Änderungen der Standards die berechtigten Interessen der Waldbesitzer möglichst Berücksichtigung finden.

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, die geplanten Änderungen nun auch selbst zu prüfen. Bedenken Sie stets, was eine geplante Änderung für die Bewirtschaftung Ihres Waldes bedeuten wird.

In diesem waldbrief-EXTRA geben wir Ihnen einen Überblick über alle geplanten Änderungen der Waldstandards. Sie finden zu jedem Änderungsvorschlag Erläuterungen und unsere grundsätzliche Einschätzung. Diese kann Ihnen zur Orientierung dienen, ersetzt aber keinesfalls die Prüfung der Auswirkungen einer eventuellen Änderung der Standards auf die Bewirtschaftung Ihres Waldes

Besonderes Augenmerk sollten Sie unseres Erachtens auf folgende Punkte legen:

Standard 2.x:

Zum Schutz des Waldökosystems vor Kunststoffrückständen soll der Einsatz aus erdölbasierten Materialien, wie **Wuchshüllen, Fege-/Verbiss-/Schälenschutz und Markierungsbändern zukünftig möglichst vermieden** werden. (s. Seite 4)

Vorwort Kapitel 4:

Der Begriff „**biologische Vielfalt**“ droht hier eine **einseitige Konkretisierung** zu erfahren. (s. Seite 5)

Standard 4.1:

Hier soll zukünftig eine **Vorrang für standortheimische Baumarten** festgeschrieben werden. Der anzustrebende **Anteil von Mischbaumarten soll von 10 % auf 20 % erhöht** werden. (s. Seite 6)

Standard 6.4:

Die **Ausnahmeregelungen für den Einsatz nicht-zertifizierter Waldbesitzer werden verschärft**; die **Waldbesitzer sollen eine Dokumentationspflicht erhalten**. (s. Seite 9)

Jeder Waldbesitzer ist aufgefordert, sich mit den geplanten Änderungen auseinanderzusetzen und die damit verbundenen Auswirkungen für den eigenen Wald und die Abläufe im eigenen Forstbetrieb zu prüfen und im **Online-Tool** zu kommentieren.

Der öffentliche Konsultationsprozess läuft bis zum 25. Oktober 2020.

Alle Dokumente, die im Rahmen des Konsultationsprozesses zur Kommentierung bereitstehen, finden Sie unter folgendem Link: <https://pefc.de/neuigkeiten/online-konsultation-zu-deutschen-pefc-standards-gestartet>

Kommentare zum ersten Entwurf der Arbeitsgruppe können über folgendes Online-Tool abgegeben werden. Bitte beachten Sie, dass Sie für jeden einzelnen Kommentar den Link erneut anklicken müssen:

<https://podio.com/webforms/24910964/1826260>

Nachfolgend finden Sie die geplanten Änderungen der PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung. Neue aufgenommene Formulierungen sind in **roter Schrift** aufgeführt. Weggefallene Formulierungen sind durchgestrichen. Bitte beachten Sie, dass hier nur die Standards aufgeführt werden, bei denen sich Änderungen ergeben. Natürlich können Sie auch darüber hinausgehend Anmerkungen einbringen. Die Erläuterungen des Bayerischen Waldbesitzerverbandes zu den jeweiligen Punkten finden Sie stets in **blauer Schrift** unter dem jeweiligen Punkt.

EINFÜHRUNG

[...] Der globale Klimawandel mit seiner Komplexität und Dynamik trifft auch die Wälder in Deutschland. Insbesondere steigende Durchschnittstemperatur, weniger Niederschlag und häufigere extreme Witterungsereignisse belasten auch die Waldökosysteme. Dies führt zu Veränderungen der Waldstandorte und der Artenzusammensetzung. Kalamitäten nehmen zu und invasive Arten und Schädlinge, die neue Krankheitsverläufe induzieren, fordern die Wälder und die Waldbewirtschaftung heraus. Die Entwicklungsrichtung dieses Wandels ist unbekannt.

Der PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung möchte dem Rechnung tragen und kann dabei eine ansatzweise Orientierungshilfe sein. Wo möglich oder notwendig wird im Standardtext auf die Wichtigkeit von Klimastabilität bei der Waldbewirtschaftung verwiesen.

Die Vielfalt und der Umfang der Ökosystemleistungen des Waldes werden vorrangig durch eine nachhaltige Waldbewirtschaftung gesichert. Deren Finanzierung aus den Holzerlösen ist jedoch angesichts der häufigen und teils langanhaltenden Kalamitäten, die regelmäßig mit schwindenden Holzerträgen einhergehen, zunehmend gefährdet. Um den Forstbetrieben die Wiederbegründung und Pflege von Beständen sowie die dringend notwendige Klimaanpassung der Wälder zu ermöglichen, sollten zukünftig die einzelnen Ökosystemleistungen von den direkten Nutznießern und der Gesellschaft sachgerecht honoriert werden. PEFC unterstützt diese Entwicklung durch den im Zuge der Audits erbrachten Nachweis einer aktiven Waldpflege und ergänzende Standardangebote. [...]

Die Einführung zu den PEFC-Waldstandards befasst sich bisher mit der Herleitung und Abstammung der Standards und stellt den Bezug zu den „Helsinki-Kriterien“ für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung her, die im Jahr 1993 zum Schutz der Wälder in Europa beschlossen wurden. Bisher wurde darauf verzichtet, in der Einführung auf aktuelle forstpolitische Themen einzugehen bzw. besondere Herausforderungen bei der Waldbewirtschaftung zu thematisieren. Mit der Selbstverpflichtung zur Einhaltung der PEFC-Standards verpflichtet sich der Waldbesitzer der nachhaltigen Pflege und Nutzung seiner Wälder. Als Regelwerk müssen die Standards klar, eindeutig und gut verständlich sein. Die Waldbesitzer müssen sich an ihnen messen lassen. In den Vorworten der einzelnen Kapitel sollen die Themen „Klimawandel“ bzw. „Klimastabilität“ und Ökosystemleistungen“ nun immer wieder Einzug finden. An diesen Stellen ist dies relativ unproblematisch, da die Vorworte keinen normativen Charakter besitzen und sich hieraus keine konkreten Handlungsverpflichtungen für den Waldbesitzer ergeben. Gleichzeitig erhalten die PEFC-Waldstandards auf diesem Weg aber einen deutlichen forstpolitischen Akzent. Bitte entscheiden Sie selbst, ob Sie diese Entwicklung für richtig halten und geben Sie ggf. Rückmeldung hierzu.

Verantwortlichkeiten der Waldbesitzer

Waldbesitzer, die an der PEFC-Zertifizierung teilnehmen, sollen über die in diesem Dokument definierten Anforderungen hinaus die Vorgaben für Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung gemäß PEFC D 1001 erfüllen, insbesondere:

- a. volle Kooperation und Unterstützung anbieten, damit alle Anfragen von Seiten der Regionalen Arbeitsgruppe oder einer Zertifizierungsstelle bezüglich relevanter Daten, Dokumentationen oder anderer Informationen effektiv beantwortet werden können; Zugang zu seinen Wäldern und anderen betrieblichen Einrichtungen erlauben, sowohl in Verbindung mit internen und externen Audits oder anderen Überprüfungen;
- b. relevante korrigierende und vorbeugende Maßnahmen, die von der Regionalen Arbeitsgruppe auferlegt wurden, und andere Maßnahmen im Rahmen des Handlungsprogramms, welche für den Teilnehmer relevant sind, umsetzen;
- c. die Gebühr für die Teilnahme an der regionalen Zertifizierung, wie in PEFC D 4003 spezifiziert, bezahlen.
- d. die als „PEFC-zertifiziert“ verkauften Produkte entsprechend der in PEFC_D 1001 Anlage 5 dargestellten Anforderungen deklarieren und die Anforderungen an die Verwendung des PEFC-Logos (PEFC D ST 2001) erfüllen.

Die Anforderungen, die hier zukünftig aufgeführt werden sollen, bestehen bereits jetzt. Sie sind Bestandteile der zitierten Systemdokumente und sollen zukünftig auch in der Einführung zu den Wald-Standards erscheinen. Dies kann grundsätzlich sinnvoll sein, da es dem Waldbesitzer ein größeres Maß an Transparenz bieten kann. Gleichzeitig müssen diese Punkte aber auch nicht unbedingt in einem Dokument zu den Waldstandards aufgenommen werden.

1. FORSTLICHE RESSOURCEN

Ziel ist es, den Wald umfassend nachhaltig zu bewirtschaften. Die forstlichen Ressourcen und die von ihnen ausgehenden vielfältigen Waldfunktionen sollen erhalten und gegebenenfalls verbessert sowie deren Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen gefördert werden. Maßnahmen zur Erhöhung der CO₂-Bindung in Wäldern und Holzprodukten ~~Senkenleistung der Wälder~~ werden nach Möglichkeit umgesetzt. Besondere Beachtung gilt der Substitution nicht erneuerbarer Energieträger und Rohstoffe.

- 1.1 Bewirtschaftungspläne, die der Betriebsgröße und Betriebsintensität entsprechen werden erstellt. Sie berücksichtigen ökologische, ökonomische und soziale Ziele im Sinne von PEFC. Die Waldbewirtschaftung orientiert sich an den Bewirtschaftungsplänen und stellt langfristig einen zielorientierten Ausgleich zwischen Holznutzung und Holzzuwachs sicher (siehe Leitfaden 1). **Für Bestände, die aktuell durch den Klimawandel bedroht sind, sind die Bewirtschaftungspläne entsprechend anzupassen.**

Die Änderung im Vorwort des Kapitels „Forstliche Ressourcen“ verwendet nicht länger die Formulierung „Senkenleistung von Wäldern“, sondern betont nun neben der CO₂-Bindung im Wald auch die Bindung im Produktspeicher. Nachdem die Vorworte der einzelnen Kapitel keine normative Wirkung sondern erläuternden Charakter haben, ist diese Änderung rein redaktionell und für die konkrete Waldbewirtschaftung ohne Folgen.

2. GESUNDHEIT UND VITALITÄT DES WALDES

Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme sind Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Ziel ist es daher, **insbesondere in Zeiten des Klimawandels**, im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen **die Waldökosysteme langfristig zu erhalten und zu schützen**. ~~besondere Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Ökosysteme zu nehmen.~~

Die Änderung im Vorwort des Kapitels „Gesundheit und Vitalität des Waldes“ verwendet nicht länger die Formulierung „...Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Ökosysteme zu nehmen“, sondern formuliert nun den Walderhalt und den Waldschutz in Zeiten des Klimawandels. Nachdem die Vorworte der einzelnen Kapitel keine normative Wirkung sondern erläuternden Charakter haben, ist diese Änderung rein redaktionell und für die konkrete Waldbewirtschaftung ohne Folgen.

- 2.2 Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln finden nur als letztes Mittel z.B. bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung nach Maßgabe des Pflanzenschutzgesetzes statt. Alternative organisatorische und/oder technische Maßnahmen haben Vorrang. Mit Ausnahme von Polterspritzungen sowie dem Ausbringen von Wundverschluss- und Wildschadensverhütungsmitteln wird für alle anderen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln ein schriftliches Gutachten (siehe Leitfaden 2) durch eine fachkundige Person erstellt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt in jedem Fall durch eine Person mit Sachkundenachweis gemäß PflSchG.
 - a) Als Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Bestimmung gelten Herbizide, Insektizide, Fungizide und Rodentizide.
 - b) Eine Person gilt als fachkundig im Sinne dieses PEFC-Standards, wenn sie eine forstliche Ausbildung an einer Universität, Fachhochschule ~~oder~~, Technikerschule **oder eine Forstwirtschaftsmeisterausbildung** abgeschlossen hat.

Der Standard 2.2 soll dahingehend geändert werden, dass zukünftig auch Forstwirtschaftsmeister als fachkundig gelten sollen, um ein Gutachten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im zertifizierten Wald zu erstellen. Dies vereinfacht die Erstellung eines Gutachtens; der Personenkreis, der ein solches Gutachten erstellen darf, wird stark erweitert. Die fachlichen Anforderungen an das Gutachten verändern sich dadurch nicht.

- 2.4 Düngung zur Steigerung des Holzertrages wird unterlassen.
 - a) Kompensationsmaßnahmen, die der Erhaltung oder der Wiederherstellung der ursprünglichen Standortsgüte dienen, wie Bodenschutzkalkungen, gelten nicht als Düngung im Sinne dieser Regelung.
 - b) Eine Kopfdüngung (**Pflanzplatzdüngung**) zur Sicherung des Anwuchserfolges ist zulässig.

Der Begriff „Pflanzplatzdüngung“ wurde aufgenommen, um klarzustellen, dass Düngergaben nicht flächig erfolgen sollen, sondern nur am jeweiligen Pflanzplatz.

- 2.X Zum Schutz des Waldökosystems vor Kunststoffrückständen wird der Einsatz aus erdölbasierten Materialien, wie Wuchshüllen, Fege-/Verbiss-/Schälschutz und Markierungsbänder, möglichst vermieden. Soweit am Markt verfügbar und wirtschaftlich zumutbar, sollten Produkte verwendet werden, deren Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen stammen. Nicht mehr funktionsfähige Wuchshüllen und solche, die ihren Verwendungszweck erfüllt haben, werden aus dem Wald entnommen und fachgerecht entsorgt.

Hier soll ein komplett neuer Standard aufgenommen werden. Damit soll u. a. auch der aktuellen Diskussion um Makro- und Mikroplastik in der freien Natur Rechnung getragen werden. Bei den aufgeführten Produkten möglichst auf Materialien zurückzugreifen, die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, ist unseres Erachtens zu begrüßen. Die Verpflichtung wurde ausreichend beschränkt (Verfügbarkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit), dass eine unzumutbare Belastung der Waldbesitzer ausgeschlossen ist. Die Vorgaben zur Entsorgung stellen keine zusätzliche Belastung dar, da sie im wesentlichen bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

- 2.5 Flächiges Befahren wird grundsätzlich unterlassen. Es wird ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt, aufgebaut. Der Rückegassenabstand beträgt grundsätzlich mindestens 20 m. Bei verdichtungsempfindlichen Böden werden größere Abstände angestrebt (~~siehe Leitfaden 3~~). **Bei besonderen topographischen und standörtlichen Situationen kann von einer streng schematischen Feinerschließung abgewichen werden, wenn dadurch Schäden am Boden oder Bestand vermieden werden.**

Ausnahmen für flächiges Befahren können z.B. sein: Bodenbearbeitung, Mulchen, Pflanzung, Saat. Diese Maßnahmen werden auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzt. Bei verdichtungsempfindlichen Böden wird das Befahren bodenschonend (**nur bei geringer Bodenfeuchtigkeit, und bodenpfleglichem Maschineneinsatz**) gestaltet. (Siehe Leitfaden 3)

- ~~a) Die Prüfkriterien des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) geben Anhaltspunkte für die Bodenpfleglichkeit des Maschineneinsatzes: z.B. geringer Reifeninnendruck, geringe Radlast, möglichst Breitreifen, möglichst großer Reifendurchmesser.~~
~~b) Bei besonderen topographischen und standörtlichen Situationen kann von einer streng schematischen Feinerschließung abgewichen werden, wenn dadurch Schäden am Boden oder Bestand vermieden werden.~~

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Die wesentlichen Änderungen wurden im Leitfaden 3 vorgenommen. Hier sind nun umfangreiche Ausführungen zur Feinerschließung und zum Bodenschutz zu finden. Damit sind die Informationen für den Waldbesitzer direkt verfügbar. Der Hinweis auf eine externe Quelle (Prüfkriterien des KWF) kann entfallen. Bitte prüfen Sie auch den Leitfaden 3!

- 2.6 Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückegasse als Widerlager für Fahrzeuge wird sichergestellt. Der Gleisbildung **soll möglichst vermieden werden**; ihr kann ~~wird~~ insbesondere durch **in Leitfaden 3 beschriebene** folgende Maßnahmen entgegengewirkt **werden**: ~~optimale Planung und Logistik zur Reduktion der Überfahrten, witterungsbedingte Unterbrechungen der Holzernte, Stabilisierung der Rückegassen durch Reisigauflage, Ausnutzen aller technischen Optionen und Leistungen der Maschinen (Bogiebänder, Raupenfahrwerke, Traktionshilfswinde, Anpassung des Reifenfülldrucks, o.ä.)~~

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Die wesentlichen Änderungen wurden im Leitfaden 3 vorgenommen. Hier sind nun umfangreiche Ausführungen zur Feinerschließung und zum Bodenschutz zu finden. Bitte prüfen Sie auch den Leitfaden 3!

3. PRODUKTIONSFUNKTION DER WÄLDER

- 3.4 Die **Erntenutzung** ~~Erndnutzung~~ nicht-hiebsreifer Bestände wird grundsätzlich unterlassen. Nadelbaumbestände unter 50 bzw. Laubbaumbestände unter 70 Jahren gelten als nicht-hiebsreif. Ausnahmen sind:
- Schnellwachsende Baumarten (z.B. Pappel, Weide, Robinie),
 - Stockausschlag im Rahmen von Niederwald- bzw. Mittelwald-Bewirtschaftung,
 - Maßnahmen zum Umbau ertragsschwacher oder standortwidriger Bestockungen.

Die Änderungen hat das Ziel, die forstliche Fachsprache korrekt anzuwenden, wobei der Begriff Erntenutzung nicht überall geläufig ist. Für die Waldbewirtschaftung ergeben sich hieraus wohl keine Konsequenzen.

- 3.5 Der Wald wird **durch ein Forstwegenetz** bedarfsgerecht erschlossen. Dabei wird besondere Rücksicht auf Belange der Umwelt genommen. Insbesondere werden schutzwürdige Biotope geschont. Bodenversiegelung mit Beton- und Schwarzdecken wird nur aus zwingenden Gründen vorgenommen.

Die Änderungen hat das Ziel, klarzustellen, dass sich der Standard 3.5 mit der Grunderschließung (Forststraßenbau) befasst, und nicht etwa mit der Feinerschließung der Wälder (Rückegassensysteme etc.)

4. BIOLOGISCHE VIELFALT IN WALDÖKOSYSTEMEN

Ziel ist die Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt im Konsens mit den nationalen und internationalen Verpflichtungen (z.B. FFH- und Vogelschutzrichtlinie). Die Waldbewirtschaftung berücksichtigt dabei die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere der Naturwaldforschung, ~~um im Rahmen von Ökosystemdienstleistungen bestmöglichen Nutzen aus natürlichen Strukturen und Prozessen zu ziehen,~~ die biologische Vielfalt **mit natürlichen Strukturen und Prozessen als Ökosystemleistung** zu sichern und naturnahe **klimaangepasste** Bestände aufzubauen. Führt der Schutz der Biodiversität zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteilen für den Waldbesitzer, so sollte dies durch Förderprogramme oder Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes kompensiert werden.

Die Änderung im Vorwort des Kapitels „Biologische Vielfalt in Waldökosystemen“ sind vor dem Hintergrund zu bewerten, die Ökosystemleistungen der Wälder und die Notwendigkeit der Anpassung an den Klimawandel in den Standards stärker zu betonen.

Nachdem die Vorworte der einzelnen Kapitel keine normative Wirkung, sondern vielmehr erläuternden Charakter haben, ist diese Änderung rein redaktionell und für die konkrete Waldbewirtschaftung ohne Folgen.

Man muss sich aber bewusst machen, dass die „biologische Vielfalt“ durch die Aufnahme des Zusatzes „natürliche Strukturen und Prozesse“ eine einseitige Konkretisierung erfährt. Biologische Vielfalt braucht aber nach unserem Verständnis nicht ausschließlich natürliche Strukturen und Prozesse; sie kann auch durch aktive Bewirtschaftungsmaßnahmen gefördert werden.

4.1 Mit Ausnahme natürlicher Reinbestände werden Mischbestände mit standortgerechten Baumarten erhalten bzw. aufgebaut.

~~Ein hinreichender Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften wird angestrebt. Dabei genießen klimatolerante heimische Baumarten den Vorrang.~~

Bei der Beteiligung fremdländischer Baumarten wird sichergestellt, dass es durch deren Naturverjüngung nicht zu einer Beeinträchtigung der Regenerationsfähigkeit anderer Baumarten und damit zu deren Verdrängung kommt.

- a) Bei einem Anteil von Mischbaumarten ab 10 % wird ein Bestand als gemischt angesehen. **Anzustreben ist ein Mischbaumartenanteil von mind. 20 %.**
- b) Eine Baumart gilt dann als standortgerecht, wenn sie sich auf Grund physiologischer und morphologischer Anpassung an die Standortbedingungen in der Konkurrenz zu anderen Baumarten und zu Sträuchern, Gräsern und krautigen Pflanzen in ihrem gesamten Lebenszyklus von Natur aus behauptet, gegen Schäden weitgehend resistent ist und die Standortkraft erhält oder verbessert. Die Bewertung erfolgt in der Gesamtbetrachtung aller drei Kriterien Konkurrenzkraft, Sicherheit und Pflughigkeit. So können auch Baumarten, zu deren Gunsten steuernde Eingriffe erfolgen (z.B. Eiche in Mischbeständen mit Buche) standortgerecht sein.
- c) Der Anteil kann dann als hinreichend angesehen werden, wenn Reproduzierbarkeit für die nächste Bestandesgeneration durch natürliche Verjüngung gegeben ist (vgl. § 5 Abs. 3 BNatSchG).

*Der Standard 4.1 soll dahingehend geändert werden, dass zukünftig beim Aufbau von Mischbeständen mit standortgerechten Baumarten nicht mehr ein angemessener Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft anzustreben ist, sondern zukünftig **klimatolerante heimische Baumarten Vorrang zu genießen haben.** Gerade in Zeiten des Klimawandels, der mit erheblichen Veränderungen der Wuchsbedingungen einhergeht, ist ein zwingender Vorrang für standortheimische Baumarten kontraproduktiv, ja sogar schädlich, zumal der Begriff „klimatolerant“ nicht definiert ist. **Aus Sicht des Bayerischen Waldbesitzerverbandes ist diese Änderung abzulehnen und ersatzlos zu streichen.***

*Auch die Erweiterung des Unterpunktes a) bedeutet für den Waldbesitzer eine konkrete Verschärfung der Bedingungen. Nach unserer Einschätzung bedeutet der Zusatz „Anzustreben ist ein Mischbaumartenanteil von mind. 20 %.“ eine empfindliche Einschränkung der Bewirtschaftungsfreiheit des Waldbesitzers. In der Forstwirtschaft gelten Waldflächen bereits ab ca. 1 ha Größe als „Bestand“, wenn sie sich durch Form, Alter und Holzart wesentlich von ihrer Umgebung abheben. Damit könnte bereits ein relativ kleine Borkenkäfer- oder Windwurffläche (< 1 ha) als eigener „Bestand“ gelten. Bei einer Wiederaufforstung wären dann zwingend 20 % Mischbaumarten einzubringen. Damit würde die bisherige Vorgabe (10 %) verdoppelt. **Aus Sicht des Bayerischen Waldbesitzerverbandes ist diese Änderung abzulehnen und ersatzlos zu streichen.***

4.3 Die Herkunfts- bzw. **Verwendungsempfehlungen** für forstliches Saat- und Pflanzgut werden eingehalten.

Die Änderungen hat das Ziel, die Begrifflichkeiten korrekt zu verwenden. Für die Waldbewirtschaftung ergeben sich hieraus keine Konsequenzen.

4.8 Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Umbau in eine standortgerechte Bestockung oder die Verjüngung einer standortgerechten Lichtbaumart aus dem Altbestand auf anderem Wege nicht möglich ist, wenn aufgrund kleinstparzellierter Betriebsstruktur andere waldbauliche Verfahren nicht sinnvoll sind oder aus zwingenden Gründen des Waldschutzes, der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers oder, der Verkehrssicherungspflicht **oder aufgrund von Naturschutzplanungen.**

Die geplante Änderung hat das Ziel, die Liste der Ausnahmetatbestände zu erweitern. Hier sind z. B. Naturschutzmaßnahmen in Schutzgebieten wie Nationalparks etc. gemeint. Unseres Erachtens ist die Formulierung daher nicht konkret genug. Es sollte besser heißen: „...oder aufgrund von Maßnahmen in Schutzgebieten.“

4.X Strukturreiche Waldränder bieten einer Vielzahl von teils seltenen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum. Sie haben zudem eine positive Wirkung auf das Waldinnenklima und können die Gefahr von Windwurf mindern. Der Waldbesitzer fördert struktur- und artenreiche Waldränder.

Hier soll ein komplett neuer Standard aufgenommen werden. Der Wert strukturreicher Waldränder ist vielseitig und unstrittig hoch. Die Selbstverpflichtung, diese zu fördern, stellt den Waldbesitzer regelmäßig vor keine unzumutbaren Herausforderungen. Die Aufnahme dieses Punktes kann als sinnvoll angesehen werden, sollte aber unseres Erachtens weniger verpflichtend formuliert werden; z. B. durch die Formulierung „nach Möglichkeit“.

4.10 Biotopholz, z.B. Totholz, Horst- und Höhlenbäume, wird zum Schutz der biologischen Vielfalt in angemessenem Umfang erhalten und gefördert. Verkehrssicherungspflicht, Waldschutz- und Unfallverhütungsvorschriften Arbeitsschutzvorschriften haben hierbei jedoch Priorität. Neu aufzustellende Betriebspläne beinhalten auch die Thematik „Biotopholz im Wald“ (siehe Leitfaden 5).

Die Änderungen hat das Ziel, die Begrifflichkeiten korrekt zu verwenden. Für die Waldbewirtschaftung ergeben sich hieraus keine Konsequenzen.

4.11 Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. ~~Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der einzelne Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hin.~~ Der Waldbesitzer als Eigenjagdbesitzer oder als Mitglied einer Jagdgenossenschaft wirkt im Rahmen seiner jeweiligen persönlichen und rechtlichen Möglichkeiten auf angepasste Wildbestände hin. (siehe Leitfaden 6)

~~Alle rechtlichen Möglichkeiten (z.B. Geltendmachung von Wildschäden) werden ausgeschöpft.~~ Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist und erhebliche, frische Schältschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.

Die neue Formulierung soll ausdrücklich zwischen Waldbesitzern unterscheiden, die Mitglied einer Jagdgenossenschaft sind und solchen, die Eigenjagdbesitzer sind. Der Grund dafür ist, dass diese zwei unterschiedlichen Ausgangspositionen völlig andere rechtliche und persönliche Möglichkeiten ergeben, auf angepasste Wildbestände hinzuwirken. Hierzu finden sich weiterführende Erläuterungen in dem sehr umfangreich überarbeiteten Leitfaden 6. Bitte prüfen Sie daher in diesem Zusammenhang unbedingt auch den Leitfaden 6; bedenken Sie dabei aber, dass die Leitfäden als ergänzende Erläuterungen und Hilfestellungen für die Waldbesitzer zu verstehen sind. Sie haben keine normative Wirkung.

Die Verpflichtung, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, soll gestrichen werden. Grund dafür ist der Umstand, dass die Verfahren zur Geltendmachung von Wildschäden im Wald teilweise mit erheblichen Unsicherheiten und (Gerichtsprozess- und Gutachterkosten-)Risiken behaftet sind, so dass eine bedingungslose Verpflichtung unzumutbar ist. Die Streichung des Begriffs „erhebliche“ ist eher redaktioneller Art. Falls frische Schältschäden an den Hauptbaumarten großflächig auftreten, sind diese automatisch auch als erheblich anzusehen; dazu bedarf es keiner expliziten Erwähnung.

5. SCHUTZFUNKTIONEN-REGULIERENDE ÖKOSYSTEMLEISTUNGEN DER WÄLDER

Ziel ist es, bei der Waldbewirtschaftung auch die regulierenden Ökosystemleistungen/Schutzfunktionen zu erhalten und angemessen zu verbessern. ~~da sie für die Allgemeinheit in einem dicht besiedelten Land von besonderer Bedeutung sind.~~ Diese Leistungen sind vor allem für die Gesellschaft in einem dicht besiedelten Land von besonderer Bedeutung

Die Änderung im Titel sowie im Vorwort des Kapitels „Schutzfunktionen der Wälder“ sind vor dem Hintergrund zu bewerten, die Ökosystemleistungen der Wälder in den Standards stärker zu betonen. Nachdem die Vorworte der einzelnen Kapitel keine normative Wirkung, sondern vielmehr erläuternden Charakter haben, ist diese Änderung rein redaktionell und für die konkrete Waldbewirtschaftung ohne Folgen.

- 5.4 Zum Schutz des Bodens wird auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung und Vollumbruch verzichtet. Eine schonende Bodenverwundung sowie eine plätze- und streifenweise Bodenbearbeitung sind zulässig, wenn eine zielgerichtete Verjüngung auf anderem Wege nicht möglich ist. Ein Vollumbruch vor Erstaufforstungen, aus **Gründen des Waldschutzes** und **zur Anlage und Unterhaltung von Waldbrandschutzstreifen** ist zulässig.

Die geplante Änderungen hat das Ziel, die Liste der Ausnahmetatbestände zu konkretisieren und betroffenen Waldbesitzern ausdrücklich einzuräumen, auf die insgesamt steigende Waldbrandgefahr zu reagieren.

- 5.5 Zum Schutz von Wasser und Boden werden bei der Waldarbeit biologisch schnell abbaubare Kettenöle, ~~und~~ Hydraulikflüssigkeiten **und Schmierfette** verwendet. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Hydraulikflüssigkeiten, wenn landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne von dieser Zugmaschine hydraulisch angetriebene Anbaugeräte eingesetzt werden. **Diese Ausnahmeregelung gilt für Maschinen, die bereits vor 2021 im Betrieb eingesetzt wurden.**

Notfall-Sets für Ölhavarien mit einer ausreichenden Auffangkapazität werden an Bord der Maschine mitgeführt. Private Selbstwerber weisen die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenölen nach (Selbsterklärung).

- a) Der Begriff „Waldarbeit“ umfasst folgende Tätigkeiten: Holzernte, Rückarbeiten, Waldpflege und Pflanzung.
- b) Der Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Kettenölen und Hydraulikflüssigkeiten wird durch einen Beschaffungsnachweis oder - bei Neumaschinen - durch die Betriebsanleitung oder durch andere geeignete Nachweise (z.B. Ölanalyse) belegt. Der Beleg wird – zusammen mit dem Arbeitsauftrag – auf der Maschine mitgeführt.
- c) Biologisch schnell abbaubar sind Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten, wenn dafür ein Umweltzeichen (z.B. „Blauer Engel“, EU-Umweltzeichen) vergeben wurde oder nachweislich mindestens die Kriterien des EU-Umweltzeichens für Schmierstoffe **(bei Hydraulikflüssigkeiten: DIN ISO 15380 und OECD 301) erfüllt werden oder es sich um synthetische Biohydrauliköle handelt, die, neben den technischen Eigenschaften nach DIN ISO 15380, ihre biologische Abbaubarkeit durch das Prüfverfahren CEC L-103-12 (Biological Degradability of Lubricants in Natural Environment) nachgewiesen haben und dies durch ein akkreditiertes Prüflabor oder durch ein Produktzertifikat eines unabhängigen Dritten (z.B. DEKRA) bescheinigt wird.**

Die geplante Änderungen sieht vor, dass zukünftig nicht nur biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten, sondern auch biologisch abbaubare Schmierfette eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit solche Schmierfette ist grundsätzlich gut; die Kosten sind höher. Dadurch entsteht zwar eine finanzielle Mehrbelastung für den Waldbesitzer, jedoch ist diese unseres Erachtens vor dem Hintergrund eines schonenden Umgangs mit der Umwelt gerechtfertigt.

Die neuen Ausführungen zu Hydraulikflüssigkeiten unter 5.5 c) sind aus unserer Sicht nicht geeignet, um einem Waldbesitzer eine klare Entscheidungshilfe beim Kauf von Hydraulikflüssigkeiten zu sein. Aussagekräftige Kennzeichnungen sind aus verschiedenen Gründen wohl nicht bei allen Produkten möglich. Hier könnte eine konkrete Produktliste hilfreich sein, die von PEFC Deutschland vorgehalten und laufend aktualisiert wird.

6. SOZIO-ÖKONOMISCHE FUNKTIONEN DER WÄLDER

Ziel ist es, dass der Waldbesitzer seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und insbesondere gegenüber den in seinem Wald arbeitenden Menschen in vollem Umfang wahrnimmt. **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz besitzen bei der Waldarbeit Priorität.** Die vielfältigen sozio-ökonomischen Funktionen des Waldes werden dabei sichergestellt und gefördert.

Die geplante Änderung im Vorwort des Kapitels „Sozio-ökonomische Funktionen der Wälder“ stellt die Bedeutung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stärker heraus. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Nachdem die Vorworte der einzelnen Kapitel keine normative Wirkung, sondern vielmehr erläuternden Charakter haben, ist diese Änderung rein redaktionell und für die konkrete Waldbewirtschaftung ohne Folgen.

- 6.4 In der Waldarbeit werden nur solche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber eingesetzt, die ein von PEFC Deutschland anerkanntes Zertifikat* besitzen.
- a) Beim Einsatz von Dienstleistungs- und Lohnunternehmern sowie gewerblichen Selbstwerbern, die ein von PEFC anerkanntes Zertifikat besitzen, können die im Leitfaden 8 aufgelisteten Anforderungen als erfüllt angesehen werden.
- b) von dieser Regelung sind ausgenommen:
- Betriebe, die nach § 19 UStG „Besteuerung der Kleinunternehmer“ keine Umsatzsteuer leisten.
 - die Aufarbeitung von nachgewiesenem Kalamitätsholz, **sofern diese nicht voll- oder hochmechanisiert erfolgt. Der Waldbesitzer stellt in diesem Fall die Einhaltung der PEFC-Standards (siehe Leitfaden 8) durch eigene Kontrollen/Überprüfungen sicher und dokumentiert diese.**
- c) Der Begriff „Waldarbeit“ umfasst folgende Tätigkeiten: Holzernte, Rückarbeiten, Waldpflege und Pflanzung.

Die Liste der aktuell Bisher anerkannten Zertifikate finden Sie unter: <https://pefc.de/fur-unternehmen/forstunternehmerzertifikate/>
Bisher anerkannte Zertifikate: RAL-Gütezeichen (www.ral-ggw.de), Deutsches Forst Service Zertifikat (www.vdaw.de → Qualitätssicherung), „Kompetente Forst Partner“ Zertifikat (www.fvn-service.de) und KUQS (www.sachsen.dfuw.eu.de). Ab dem 01.08.2016 ist das ErBo Zertifikat (www.skbnl.nl) anerkannt.

Im Rahmen der Standardrevision wurde seitens der Forstunternehmer mit Nachdruck angestrebt, die Ausnahmeregelungen zum Einsatz nicht-zertifizierter Unternehmer (Kleinunternehmerregelung, Kalamitätsfall) vollständig zu streichen. Dies wäre vor dem Hintergrund der katastrophalen Waldschutzsituation eine unzumutbare Einschränkung gewesen; speziell im Kleinprivatwald. Der nun vorliegende Änderungsvorschlag stellt einen Kompromiss dar. Die Kleinunternehmerregelung bleibt unverändert bestehen. Auch für die Aufarbeitung von Kalamitätsholz können auch zukünftig nicht-zertifizierte Holzernteunternehmer eingesetzt werden; allerdings nur noch in motormanuellen und teilmechanisierten (kombinierten) Verfahren. Dazu gehört ausdrücklich das Vorliefern von motormanuell gefällten Vollbäumen mit einem Seilschlepper oder Seilkran und der anschließenden Aufarbeitung durch einen Harvester oder Prozessor. Falls nicht-zertifizierte Unternehmer bei der Aufarbeitung von Kalamitätsholz eingesetzt werden, muss der Waldbesitzer zukünftig die Einhaltung der PEFC-Standards durch den nicht-zertifizierten Forstunternehmer kontrollieren und dokumentieren. Der Bayerische Waldbesitzerverband wird sich dafür einsetzen, dass hierzu praktikable Lösungen angeboten werden. Das bedeutet aber auch, dass voll- oder hochmechanisierten Holzerntemaßnahmen, bei denen die Fällung (ggf. mit Beifäller) und Aufarbeitung sowie die Rückung mit Maschinen erfolgt (z. B. Harvester und Forwarder), muss das eingesetzte Forstunternehmen zwingend über ein Forstunternehmerzertifikat verfügen, auch wenn es sich um Kalamitätsholz handelt. Aus Sicht des Bayerischen Waldbesitzerverbandes ist dieser Kompromiss tragbar, nicht zuletzt, da die Teilnahme an einer Forstunternehmerzertifizierung für Unternehmer mit Großmaschinen keine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt.

6.5 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Versicherungsträger und die Betriebssicherheitsverordnungen werden eingehalten. **Die Überprüfung der diesbezüglichen Fachkunde der im Forstbetrieb Beschäftigten wird dokumentiert. Praxisschulungen werden protokolliert. Wenn technisch umsetzbar, Hierzu gehört hierzu auch eine funktionierende Rettungskette.**

6.6 Für **handgeführte Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotor Zweitaktmaschinen** werden Sonderkraftstoffe verwendet. Private Selbstwerber weisen die Verwendung von Sonderkraftstoffen nach (Selbsterklärung).

6.7 Allen **im Forstbetrieb** in der Forstwirtschaft eingesetzten Beschäftigten wird die Möglichkeit zur Aus-/Fort-/Weiterbildung gegeben. Derartige Maßnahmen werden dokumentiert. **Neben dem Angebot der Bildungsträger wird auch die Teilnahme des Betriebes an unverbindlichen Praxisschulungen des Unfallversicherungsträgers anerkannt.**

Die vorgesehenen Änderungen der Standards 6.5 bis 6.7 sind überwiegend redaktioneller Art. Die benannten Dokumentationspflichten bestehen in der Regel für Arbeitgeber ohnehin und stellen damit keine zusätzlichen Belastungen dar. Das Erfordernis einer Rettungskette steht aus gutem Grund ohnehin nicht unter dem Vorbehalt der technischen Umsetzbarkeit. Die Änderungsvorschläge zu den Standards 6.5 bis 6.7 sind unseres Erachtens akzeptabel und bedürfen keiner Anpassung.

Bei Fragen zum Konsultationsprozess und zu den geplanten Änderungen wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle des Bayerischen Waldbesitzerverbandes. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!

HERAUSGEBER:

BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

Max-Joseph-Straße 7, Rgb.
80333 München

Tel. 089 - 5 39 06 68 - 0

Fax 089 - 5 39 06 68 - 29

E-Mail info@Bayer-Waldbesitzerverband.de
www.bayer-waldbesitzerverband.de



Die Region Bayern ist PEFC-zertifiziert. Achten Sie beim Kauf von Holz- und Papierprodukten auf dieses Zeichen.